

## Merkblatt

---

# Die Aufgaben der Gesetzgeber und Vollzugsbehörden bei der Entsorgung von Bauabfällen

Im Verlauf des Bauprozesses gibt es zahlreiche Beteiligte, welche in irgendeiner Form die Entsorgung von Bauabfällen mittragen. Ihre Rollen, Interessen und Aufgaben sind in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zum Teil vorgegeben bzw. verankert. Das vorliegende Merkblatt zeigt die wesentlichen Aufgaben des Gesetzgebers und der Behörden auf und beschreibt die Handlungsmöglichkeiten der Baubewilligungsbehörde.

---

### Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- Handlungsmöglichkeiten der Baubewilligungsbehörde

---

### Einleitung

Der **Gesetzgeber** gibt den **rechtlichen Rahmen** vor oder konkretisiert übergeordnetes Recht. Für **Bauabfälle** hat der Gesetzgeber die relevanten **Bundesvorschriften** im **Umweltschutzgesetz (USG)** und im **Gewässerschutzgesetz (GSchG)** verankert. Diese gesetzlichen Vorgaben sind in Verordnungen konkretisiert, für welche auf Bundesebene der **Bundesrat** zuständig ist.

Grundsätzlich sind **kantonale** und **kommunale Behörden** für den **Vollzug** dieser Vorschriften zuständig. Viele Vorschriften im Abfallbereich (z.B. Verbrennungspflicht oder Verwertungspflicht) werden nur dann wirksam, wenn die **Behörden** deren **Beachtung ausdrücklich verlangen**. Damit besitzen die Vollzugsbehörden einen grossen Spielraum.



Wichtige behördliche Eingriffsmöglichkeiten sind durch die **Technische Verordnung über Abfälle (TVA)** gegeben.

Eine sehr wichtige Aufgabe der Behörden liegt in der Zuständigkeit für die **Errichtungsbewilligungen**, die **Betriebsbewilligungen**, die **Kontrollen** und den **Abschluss von Depositionen**, welche zu einem bedeutenden Teil der Ablagerung von Bauabfällen dienen.

---

## 2. Handlungsmöglichkeiten der Baubewilligungsbehörde

<i>Thema</i>	<i>Aktivitäten</i>	<i>Bemerkungen</i>
<b>Voraussetzungen</b>	Vollzugsrichtlinien, eventuell Vollzugsverordnungen zur TVA bzw. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen.	Der Vollzug von TVA und VeVA obliegt den Kantonen. Gestützt auf diese Verordnungen des Bundes können die Behörden weitgehende abfallspezifische Massnahmen festlegen.
	Aus- und Weiterbildung	Sich über neue Entwicklungen bei den Baumaterialien, dem Recycling, der Entsorgung und der Vermeidung informieren.
	Interne Schulung	Allen am Baubewilligungsverfahren Beteiligten soll das nötige Wissen weitergegeben werden.
<b>Vollzug</b>	Dokumente, Verfahren, Richtlinien, interne Abläufe anpassen.	Die Abfallanliegen sollen in alle Unterlagen der Amtsstelle integriert werden.
	Arbeitshilfen und Merkblätter erstellen und abgeben.	Den Gesuchstellern sollen solche Unterlagen die Eingabe und Realisierung entsorgungsfreundlicher Vorhaben erleichtern.
	Beratung von Gesuchstellern.	Die Gesuchsteller sollen auf die Möglichkeiten entsorgungsfreundlicher Projekte hingewiesen werden.
	Rückbau verlangen.	Mit den Ausschreibungstexten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) können entsorgungsfreundliche Abbrucharbeiten verlangt werden. Mit der TVA (Art. 9 Bauabfälle) ist die Rechtsgrundlage dazu vorhanden.
	Kontrolle der Auflagen.	Im Rahmen der üblichen Kontrolltätigkeit ist auch die Einhaltung der abfallbedingten Auflagen zu überprüfen.
	Bereitstellung von Parkplätzen für Mulden.	Bei Platzmangel auf Baustellen ist die vorübergehende Umnutzung von Parkplätzen zur Aufstellung von Mulden in Absprache mit Polizei und Tiefbauamt zu veranlassen.
	Auflagen über Entsorgung und Materialeinsatz.	Projektspezifisch sind mit der Baubewilligung, gestützt auf TVA Art. 9, abfallbezogene Auflagen zu verknüpfen.
	Auflagen zur Baustelleneinrichtung.	Es ist sicherzustellen, dass die Einrichtung der Baustellen die Trennung der Abfälle ermöglicht.
<b>Beispielhaft handeln</b>	Vorbildliches Handeln bei eigenen Bauvorhaben.	Die Amtsstelle soll im Kontakt mit den anderen beteiligten Amtsstellen das Handeln als vorbildlicher Auftraggeber ermöglichen.
	Submissionsverordnungen anpassen.	Eine angepasste Submissionsverordnung soll gewährleisten, dass die Behörde als vorbildlicher Bauherr bzw. Auftraggeber handelt.

Quelle: IP-Bau

**Amt für Umweltschutz**

Schwyz, April 2008